

Antrag

der Abg. Wolfgang Rückert u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Flankierende Maßnahmen der Feuerwehren bei Unglücksfällen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. wie sich die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Feuerwehr bei Unglücksfällen hinsichtlich flankierender Maßnahmen wie Verkehrsregelung, Absperrung, Schutz Unbeteiligter und ähnliches darstellt;
2. ob es in der Praxis bei derartigen Einsätzen vorkommt, daß polizeiliche Aufgaben von den Feuerwehren wahrgenommen werden müssen, wenn ja, aus welchen Gründen dies geschieht und ob es sich dabei um Einzelfälle oder um häufig auftretende Situationen handelt;
3. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Feuerwehrangehörige die Maßnahmen ergreifen müssen, die an sich Aufgaben der Polizei sind, von Betroffenen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angezeigt wurden;
4. ob sich in derartigen Fällen haftungsrechtliche Ansprüche gegen einzelne Feuerwehrangehörige oder gegen die Trägerin der Feuerwehr ergeben können und ob ihr Fälle bekannt sind, in denen solche Ansprüche erhoben wurden.

21. 03. 95

Rückert, List, Haasis, Dr. Maus, Ruder,
Ströbele, Zimmermann CDU

Begründung

Bei Unglücksfällen ist die örtliche Feuerwehr häufig vor der Polizei vor Ort. Effektive Hilfe ist oft nur möglich, wenn zugleich flankierende Maßnahmen, wie Verkehrslenkung, Abhalten von Schaulustigen u. ä. ergriffen werden. Diese Aufgaben müssen zumindest bis zum Eintreffen der Polizei faktisch von der Feuerwehr übernommen werden. Mit dem Antrag soll geklärt werden, ob die einzelnen Feuerwehrangehörigen und die Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr nach derzeitigem Recht ausreichend rechtlich geschützt sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 1995 Nr. 5-1500.0/0 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) ist die Feuerwehr auch befugt, Behinderungen der Einsatzkräfte und Störungen des Einsatzablaufs zu unterbinden. Darunter können auch flankierende Maßnahmen wie Verkehrsregelung, Absperrungen und ähnliches fallen. Eine darüber hinausgehende Befugnis zur Verkehrsregelung bei Unglücksfällen kommt der Feuerwehr dagegen nach dem Feuerwehrgesetz nicht zu.

Zu 2.:

Bei Unfällen und Bränden usw. kommt es häufiger vor, daß die Feuerwehr an ihren Einsatzstellen Verkehrslenkungen vornimmt. Dabei unterstützt die Feuerwehr die Polizei auf deren Anforderung, um Behinderungen der Einsatzkräfte und Störungen des Einsatzablaufes zu unterbinden, oder die Feuerwehr wird vor Eintreffen der Polizei tätig, um Folgeunfälle zu verhindern.

Die Grenzen zwischen den durch das Feuerwehrgesetz abgedeckten und darüber hinausgehenden flankierenden Maßnahmen der Feuerwehren bei Unglücksfällen sind dabei jedoch oft fließend und lassen sich nicht immer eindeutig festlegen. Um eine gewisse Rechtsunsicherheit zu beseitigen, hat das Innenministerium einen vom Freistaat Bayern im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei am 13./14. September 1994 eingebrachten Antrag unterstützt, zur Klarstellung eine ausdrückliche Befugnis zur Verkehrsregelung durch die Feuerwehr an Einsatzstellen in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen. Der Antrag fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu 3. und 4.:

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

In Vertretung

Dr. Klotz

Ministerialdirektor